

Gemeinde Bondorf
Landkreis Böblingen

SATZUNG

über die Zahl der notwendigen Stellplätze im Gebiet „Bondorf – Süd“

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

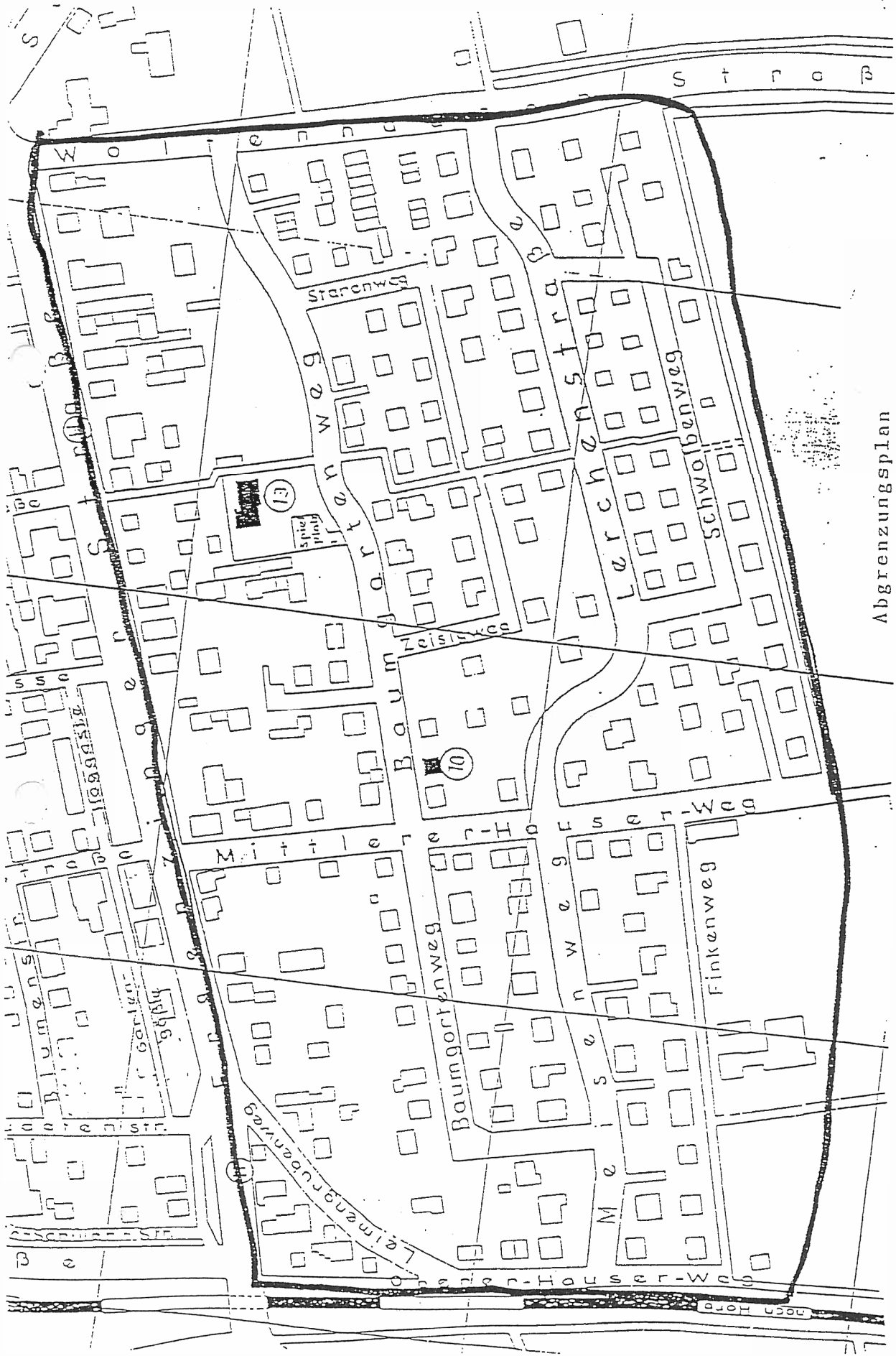
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Abgrenzungsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Abgrenzungsplan
Bondorf-Süd

Bondorf, den 18.04.1996

Eckmann

Gebiet Bondorf-Süd

Begründung:

Nach § 74 Abs. 2 Ziff. 2 der LBO können die Gemeinden soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Gebiete die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen auf bis zu 2 Stellplätze erhöhen.

Das im Abgrenzungsplan beschriebene Gebiet beinhaltet im wesentlichen die Bereiche "BondorfSüd", "Bondorf-Süd II" und "Leimengrube/Hinter den Hochwiesen".

Es bietet sich deshalb nicht an, ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen, sondern eine eigenständige Satzung zur Regelung der Stellplatzverpflichtung aufzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Festlegung einer Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit in diesem Gebiet insbesondere durch dieverkehrliche Situation begründet.

Das gesamte Gebiet ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen mit geringen Straßenbreiten. Es ist daher unumgänglich, daß Stellplätze ausschließlich auf privater Fläche zur Verfügung gestellt werden und in der Regel ein größerer Stellplatzbedarf als 1 Stellplatz pro Wohneinheit vorhanden ist. Schon jetzt kommt es oftmals zu Schwierigkeiten, da z.B. die für den Kindergarten vorgesehenen Parkplätze oft von Anliegern als sogenannte "Dauerparkplätze" genutzt werden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es daher dringend geboten, die gesetzlichen Möglichkeiten des § 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO zu nutzen und die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 festzulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung gilt die Abgrenzung des Ortsbauamtes vom 18.4.1996.